

Meliorationsgenossenschaft **Wahlen**

Protokoll der 12. Genossenschaftsversammlung vom 26. Mai 2018

Ort: Wahlen, Gemeindesaal

Türöffnung und Abgabe der Stimmkarten: 08.45 Uhr

Beginn: 09.30 Uhr

Ende: 11.45 Uhr

Anwesend:

Vollzugskommission:

- Remo Breu, Präsident
- Fredy Schmidlin, Vizepräsident
- Willy Asprion, Vertreter Gemeinderat
- Raphael Häner
- Martin Schmidlin

LZE Fachstelle Melioration

- Christian Kröpfli, Leiter

Bundesamt für Landwirtschaft

- Petra Hellemann

Schätzungskommission:

- Martin Berger

Kasse / Aktuarin:

- Susanne Schmutz, Kasse
- Heidi Kurth, Aktuarin

Ingenieure:

- Andreas Brodbeck

Entschuldigt:

Dominik Kägi, Gesamtleiter INGE; Barbara Meier, LZE; Paul Sprenger, Schätzungskommission; Revisoren sowie die Genossenschaftsmitglieder Stefan Wick, zzwancor und Marianne Lang, Kreuzlingen.

Abgegebene Stimmkarten: 38

Einfaches Mehr: 20

Begrüssung und Hinweise zur Versammlung

R. Breu begrüsst die Anwesenden, insbesondere Frau Hellemann vom Bundesamt für Landwirtschaft sowie Christian Kröpfli vom LZE, und eröffnet die Versammlung.

Die Einladung mit Traktandenliste wurde rechtzeitig an alle Mitglieder der Genossenschaft verschickt, die Unterlagen (Protokoll, Rechnung und Budget) waren auf der Homepage der Gemeinde Wahlen einsehbar und konnten auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Es kann nur mit Stimmkarte abgestimmt werden. Bei Wortmeldungen soll man sich kurz fassen und das Mikrofon benutzen.

Die Anwesenden sind mehrheitlich einverstanden, dass die Versammlung zuhanden des Protokolls auf Tonband aufgezeichnet wird.

Wahl der Stimmenzähler

://: Als Stimmenzähler werden einstimmig gewählt: Raphael Häner und Mario Schmutz.

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls vom 25. März 2017
2. Orientierung durch die Vollzugskommission
3. Landumlegung / Vermarkung / Dienstbarkeiten
4. Mehr- und Minderwerte – Operatsgenehmigung
5. Etappe 4 Wegebau
6. Etappe 5 Wegebau + Baumpflanzaktion
7. Unterhaltsreglement
8. Zonenplanung Landschaft
9. Genehmigung der Rechnung 2017
10. Festlegung des Arenbeitrags 2018
11. Budget 2018
12. Verschiedenes

://: Die Traktandenliste wird wie vorgeschlagen einstimmig genehmigt.

1. Genehmigung des Protokolls vom 25. März 2017

://: Das Protokoll vom 25. März 2017 wird diskussionslos und einstimmig genehmigt.

R. Breu dankt der Aktuarin für die Abfassung des Protokolls sowie bei Barbara Meier für ihre Mitwirkung.

2. Orientierung durch die Vollzugskommission

R. Breu dankt seinen Kollegen und Kolleginnen, namentlich Fredy Schmidlin, Willy Asprion und Susi Schmutz für die konstruktive Zusammenarbeit und dem Gemeindeverwalter sowie seinem Team für die gute administrative Unterstützung.

In zahlreichen Ausschusssitzungen, drei Kommissionssitzungen sowie per Mailverkehr konnten die anstehenden Geschäfte behandelt und erledigt werden.

Mehr- und Minderwerte

Ende März 2017 startete die öffentliche Auflage der Mehr- und Minderwerte mit der Möglichkeit, Einsprache gegen die Bewertung von Bäumen, Stangen, Schächten und Gebäuden durch die Schätzungskommission zu machen. Zu einzelnen Schlichtungsverhandlungen wurde die VK zugezogen. In einem Fall wurde ein Konflikt mittels einer kleinen Landumlegung gelöst. Mehr zu diesem Thema im Traktandum 4.

Unterhaltsreglement

Die für viel Geld sanierten oder neu erstellten Wege und Anlagen sollen ihrem Zweck gemäss und mit Sorgfalt benutzt und unterhalten werden. Um das und auch die finanzielle Seite zu regeln, wurde ein Unterhaltsreglement erarbeitet, als Grundlage diente ein Musterreglement des LZE. Die Landwirte wurden an einer Versammlung im März 18 bereits darüber informiert und zur Mitwirkung eingeladen. Bisher sind keine Anregungen eingegangen. Näheres zum Unterhaltsreglement unter Traktandum 7.

Veränderungsverbot

An der erwähnten Versammlung im März 18 wurde auch über das Schreiben des Amtes für Umweltschutz an die Landwirte in Blauen informiert. Darin wird darauf hingewiesen, dass für alle Massnahmen, die nicht Teil des öffentlichen Meliorationsprojektes sind, eine Bewilligung vom Kanton einzuholen ist. Terrainveränderungen richten sich nach dem Raumplanungsgesetz und sind ebenfalls bewilligungspflichtig. Für geringfügige Eingriffe ist ein vereinfachtes Verfahren möglich. Die Bewilligung erteilen das Bauinspektorat, die Fachstelle Melioration oder die Fachstelle Bodenschutz des AUE.

Bei Massnahmen im Rahmen des Meliorationsprojektes (GP) ist das LZE für Bewilligungen zuständig. Bei Terrainveränderungen darf nur Erde verwendet werden, die vor Ort angefallen ist.

In jedem Fall ist es wichtig, private Vorhaben anzumelden und sich vorgängig nach dem richtigen Vorgehen zu erkundigen.

Bautechnische Massnahmen

Durch die Beschwerde der Firma Terraluk im September 17 gegen die Vergabe der Bauarbeiten kam es zu einem Baustopp. Weil dadurch keine Baumaschinen vor Ort waren, konnten auch kleinere, bauliche Pendenzen nicht erledigt werden, wofür wir um Verständnis bitten. Über das weitere Vorgehen wird in Traktandum 5 informiert.

Nichtsdestotrotz hat die Vollzugskommission unmittelbar nach Eingang dieser Beschwerde die nächste Etappe (Wege, Entwässerungen, ökologische Massnahmen) in die Wege geleitet. Dazu mehr in Traktandum 6.

Die Ausführungen durch den Präsidenten wurden ohne Fragen zur Kenntnis genommen.

3. Landumlegung / Vermarkung / Dienstbarkeiten

R. Breu weist darauf hin, dass bei den neu zugeteilten Grundstücken eine "Sparvermarkung" durchgeführt wird. Grenzmarken entlang von Wegen werden nur noch bei abgehenden Grenzen gesetzt. In Kurven gibt es keine Läufergruppen mehr und auch im Ackerland wird darauf verzichtet. Werden von privater Seite weitere Markierungen gewünscht, sind sie selber zu bezahlen. Bei Unklarheiten gibt Andreas Brodbeck Auskunft. Ab Laufengrenze bis Tannwald sind die Grenzen bereits abgesteckt, als nächstes wird ab Tannwald bis Grindelstrasse vermarkt. Bis Ende Jahr sollte die Vermarkung auf dieser Seite des Baches abgeschlossen sein. Nach Erledigung des Wegebaus werden auch die Gebiete gegen Büsserach und Breitenbach vermarkt.

Wenn die Vermarkung ganz abgeschlossen ist, wird die definitive Vermessung zusammen mit den bereinigten Dienstbarkeiten öffentlich und mit Einsprachemöglichkeit aufgelegt.

Bei der Bewirtschaftung bitte auf die Pfosten/Grenzzeichen achten: Werden neu gesetzte Marken entfernt oder beschädigt, müssen sie durch den Vermesser zwingend ersetzt werden, die Kosten gehen dann zulasten des Verursachers bzw. Grundeigentümers.

4. Mehr- und Minderwerte – Operatsgenehmigung

Alle Einsprachen konnten gütlich erledigt werden. Der Präsident dankt Paul Sprenger und seinen Kollegen von der Schätzungskommission sowie Andy Brodbeck herzlich für ihren Einsatz ebenso den Grundbesitzern für ihr Entgegenkommen beim Finden einer einvernehmlichen Lösung.

Mit Verfügung vom 24. April 2018 genehmigte der Regierungsrat die Schlichtungsergebnisse, die demnächst in Rechtskraft gesetzt werden dürften und dann durch die Technische Leitung bei den folgenden Arbeiten zu berücksichtigen und umzusetzen sind.

Nach der gütlichen Einigung der Einsprachen hob die VK die Baumschlagsperre auf.

Meliorationsbedingt mussten da und dort Bäume gefällt werden. Um diese Eingriffe ins Landschaftsbild zu mildern und den Verlust ökologischer Werte auszugleichen, hat die VK eine Baumpflanzaktion gestartet. Dazu mehr in Traktandum 6.

Pendent ist noch die Behandlung einer nicht bewilligten privaten Baumfällaktion innerhalb der Schlagsperre. Die VK hat der Grundeigentümerschaft ein Angebot zur Wiedergutmachung vorgelegt, eine Antwort steht noch aus.

5. Etappe 4 Wegebau

Für die 4. Etappe war der Bau wichtiger Bewirtschaftungswege geplant. Gegen die Vergabe an die Firma Borer AG hatte die Firma Terraluk beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben. Die Terraluk hat die korrekte Bewertung der Angebote angezweifelt und den Mitgliedern der Vollzugskommission Mauschelei vorgeworfen.

Das Kantonsgericht kam in der Urteilsberatung vom 25. April 2018 zu einer andern Beurteilung und hat die Beschwerde der Terraluk in allen Punkten einstimmig abgewiesen. Dem Vergabeausschuss wurde ein durchaus korrektes und transparentes Vorgehen bei der Ausschreibung, Bewertung und Vergabe attestiert. Terraluk war wohl der preisgünstigste Anbieter, doch die in der Ausschreibung verlangten Angaben zu Schlüsselpersonal und Referenzobjekten waren auch auf Nachfrage hin lückenhaft und nicht zufriedenstellend. Weil nicht nur der Preis ausschlaggebend ist, konnte und musste in diesem Fall das billigste Angebot nicht berücksichtigt werden. Auch der Vorwurf der Mauschelei wurde vollumfänglich abgewiesen. R. Breu erklärt, dass bis zur Vergabezeit keine Beratungen zwischen VK und INGE über die Offerten stattfanden. Die schriftliche Urteilsbegründung mit Einsprachefrist steht noch aus, d.h. der Baustopp gilt weiterhin und verhindert wichtige Arbeiten.

Seitens der Versammlung entstand dazu eine kleine Diskussion. Das Vertrauen in Gremien, welche Bauarbeiten vergeben, leide seit dem Bauskandal im Kt. Graubünden allgemein, was möglicherweise auch in unserem Fall eine Rolle gespielt haben könnte. Ein gutes und transparentes Ausschreibungsverfahren trägt zur Verhinderung von Absprachen bei.

In Zukunft werden auch wir bei Ausschreibungen noch detaillierter beschreiben, welche spezifischen Anforderungen Schlüsselpersonal und Referenzobjekte zu erfüllen haben.

6. Etappe 5 Wegebau + Baumpflanzaktion

R. Breu zeigt auf einer Folie die geplanten Wege der Etappe 5. Projektgenehmigung und Beitragszusicherung vom LZE sind eingetroffen.

In Etappe 5 hat es Wege, bei denen Arbeiten ausgeführt werden sollen, die keinem landwirtschaftlichen Zweck dienen und deshalb nicht beitragsberechtigt sind. Solche Arbeiten können zwar bewilligt und – um Synergien zu nutzen – zusammen mit den Meliorationsarbeiten ausgeführt werden, die Kosten werden aber von der Beitragsberechtigung ausgeschieden und dem Verursacher übertragen. Chr. Kröpfli nennt folgende Wege, wo Kosten ausgeschieden wurden:

Nr. 102, Bifang: Hartbelag zwecks Erleichterung der Kehrriechtabfuhr.

Nr. 18.1, Sennweg – Grindelstrasse: Der Weg wurde von der Melioration im Rohbau erstellt und diente der Gemeinde als Umfahrung und Baustellenzufuhr. Wegen der Staubbelastung wurde ein Belag erstellt. Nach Fertigstellung des Sennwegs wird der Belag wieder entfernt, der Weg wird gemergelt.

Nr. 40.3, Selmattweg: Hartbelag erschliesst Wohnhäuser in der Landwirtschaftszone.

Nr. 16, Düfelbach: Geplant war eine Hofzufahrt mit Hartbelag, da zurzeit kein konkretes Aussied-

lungsprojekt vorliegt, wird der Weg als Bewirtschaftungsweg gemergelt. Wird ein Hof gebaut, kann über die Melioration eine Hofzufahrt realisiert werden. Im steilen Abschnitt wird ein Hartbelag angebracht.

Nr. 17, Düfelbach: Laut Vorgaben des Bundes werden nur ab einem Längsgefälle von 15% Rasengittersteine subventioniert.

Kurz: Nicht beitragsberechtigte Massnahmen im Interesse der Gemeinde oder Privater gehen auf deren Kosten, nicht beitragsberechtigte Massnahmen, die durch die Meliorationsgenossenschaft ausgeführt werden, fallen zulasten der Restkosten.

Die Frage eines Landwirtes, wann und wo mit dem Bauen angefangen werde, kann noch nicht beantwortet werden. R. Breu wiederholt, dass die schriftliche Begründung des Kantonsgerichts noch ausstehe und der Beschwerdeführer immer noch die Möglichkeit habe, den Fall ans Bundesgericht weiterzuziehen. Es sei leider unumgänglich, dass die Bauern einander noch übers Land fahren müssen. Bei Problemen soll man sich direkt an Martin Schmidlin von der Vollzugskommission wenden.

Frage Christoph Mathys > Traktandum 12

Baumpflanzaktion

Raphael Häner teilt mit, dass 160 Hochstämme verteilt auf insgesamt 35 Obstsorten bestellt werden können. Darunter auch

- Herbst 17: Erste Informationen und Aufruf, an der Aktion teilzunehmen
- 29. April 18: Kirschenblütenspaziergang sowie Informationen zum Projekt
- Mai 18: Bestellung von 160 Hochstammbäumen, darunter ca. 35 Obstsorten (darunter Birnen, Aprikosen, Edelkastanien, Mirabellen) sowie Laubbäume und Sträucher
- 27. Oktober 18: Lieferung der Bäume (Nussbäume, Edelkastanien ev. erst im November) und Instruktionen zum Baumpflanzen im Rahmen eines kleinen Anlasses

Die Finanzierung erfolgt über die 5. Etappe und ist vom LZE zugesichert worden.

Aus der Versammlung kommt die Frage, wie geregelt bzw. gewährleistet werde, dass diese Bäume richtig gepflegt werden. R. Häner verweist auf das Unterhaltsreglement, das auch ökologische Massnahmen umfasst. Jeder, der einen Baum bezieht, sei verpflichtet, ihn 20 Jahre lang stehen zu lassen. R. Breu ergänzt, dass die Frist von 20 Jahren laut Bundesgesetz erst dann zu laufen beginnt, wenn alle Arbeiten abgeschlossen sind und die Schlusszahlung des Bundes erfolgt ist. Es besteht eine Rückerstattungspflicht, wenn die Vorgaben, unter denen Beiträge geleistet wurden, nicht eingehalten werden bzw. die Zielsetzungen nicht mehr zutreffen. Dies betrifft nicht nur die Bäume, sondern jegliche Massnahmen der Melioration.

Wo Bäume als Objekte in den Plänen erfasst sind, sind sie geschützt, so R. Breu. In Bezug auf den Schutz dieser Bäume seien noch Fragen offen, die geklärt werden sollen.

7. Unterhaltsreglement

Das Unterhaltsreglement regelt im Wesentlichen die Nutzung und den Unterhalt der Wege, Entwässerungen und übrigen baulichen Anlagen ausserhalb der Bauzone, die mit öffentlichen Geldern subventioniert worden sind. Da die Anlagen nach Beendigung der Melioration an die Gemeinde Wahlen - und im kleineren Umfang auch an Laufen - übergehen, sind diese zuständig für den Erlass und die Umsetzung. Das vorliegende Reglement (Entwurf) betrifft nur Wahlen. Es

wurde in Absprache mit dem Gemeinderat bereits den Landwirten vorgestellt, damit sie sich als Hauptbetroffene zuerst dazu äussern können. Bis heute sind keine Änderungswünsche eingegangen. Nebenbei: die Gemeinde Laufen wird erst nach Überschreibung des Grundbuchs im Grundbuch unterhaltspflichtig werden.

R. Breu schildert die finanziellen Auswirkungen, welche das Meliorationswerk nach sich ziehen kann: 17,6 km Wegnetz wurden erstellt und müssen unterhalten werden, ein Laufmeter Weg kommt im Schnitt auf Fr. 400.-. Somit beträgt der Investitionswert der Wege über 7 Mio Fr.! Verteilt auf 40 Jahre (angenommene Lebensdauer) heisst dies, dass jedes Jahr rund Fr. 175'000.- für den Unterhalt in einem Fonds angelegt werden müssten. Ob die Gemeindeversammlung bereit wäre, jedes Jahr so viel zu genehmigen, ist äusserst fraglich. Dazu kommt, dass ein Drittel der Lebensdauer bereits schon beim Bauen selbst durch die schweren Baumaschinen verloren geht. Es kann nicht sein, dass zukünftige Generationen für Versäumnisse beim Unterhalt so teurer Anlagen aufkommen müssen. Werden kleine Schäden nicht regelmässig behoben, entstehen daraus bald grosse, die nicht mehr bezahlbar sind. Wenn dann kein Geld vorhanden ist, kann nicht saniert werden; die ersten Leidtragenden werden die Landwirte sein. Aus diesen Gründen und um die Lebensdauer der Anlagen möglichst lange hinauszuzögern ist eine sorgsame Nutzung und ein laufender Unterhalt enorm wichtig.

In Bezug auf das Entwässerungssystem mit z.T. fast hundertjährigen Leitungen kann man von Glück sprechen, dass sie in besserem Zustand waren als befürchtet. Auch bei den Leitungen gilt: kleine Schäden möglichst schnell beheben, bevor sie zu grossen werden.

Das Unterhaltsreglement umfasst auch ökologische Flächen und Objekte, die ebenfalls gepflegt werden müssen, sowie kulturtechnische Anlagen wie z.B. Tränkebrunnen, Brücken, Bachdurchlässe. Alle Objekte werden von den Ingenieuren erfasst, die Erfassung wird laufend aktualisiert und in die Pläne eingetragen.

Die Gemeinde muss entscheiden, ob das Unterhaltsreglement nur für den Perimeter gilt oder auch z.B. auf öffentliche Waldwege ausgedehnt wird. Klar abgegrenzt werden gemeinschaftliche, öffentliche Anlagen von privaten Ablagen. So sind z.B. Hofzufahrten öffentlich, so weit sie über eine Gemeindeparzelle führen; ab dem Punkt, wo sie auf privatem Eigentum liegen, ist der Grundeigentümer für den Unterhalt zuständig. Bei ökologischen Objekten sind die Grundeigentümer zuständig, private oder öffentliche.

Bei Entwässerungen ist die Gemeinde für die wegführenden Sammelleitungen ab dem letzten Schacht auf Eigenland zuständig.

Grenzmarken entlang von Wegen markieren die Weggrenze, auch wenn der Weg selbst nicht bis zur Marke sichtbar ist, d.h. alles was innerhalb der Vermarkung ist, zählt zum Weg. Ackern bis zum sichtbaren Belag des Weges schädigt die Tragschicht und ist nicht erlaubt. Ab der Grenzmarke darf zum Schutz der Vermessungszeichen ein Streifen von 50 cm Breite ebenfalls nicht beackert werden.

Sondernutzungen sind bewilligungspflichtig; allfällige Wiederinstandstellungen oder Entschädigungen werden im Rahmen der Bewilligung mit der Gemeinde ausgehandelt.

Für den Unterhalt braucht es eine oder mehrere zuständige Personen; es ist denkbar, das Gebiet in Sektoren aufzuteilen und pro Sektor eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche Schäden systematisch erfasst und meldet. Kontrollen und ev. Sofortmassnahmen sind sicher nach starken Unwettern nötig.

Alle Nutzer der gemeinschaftlichen Anlagen stehen in der Sorgfaltspflicht, wobei es auch um die Sauberhaltung der Wege geht. Gülle auf Wegen ist nicht nur eine schlechte Visitenkarte, sondern fördert auch den Bewuchs in Ablaufgräben, was wiederum den Wasserablauf bei Unwettern behindert und Kosten verursacht.

Die Zugänglichkeit der gemeinschaftlichen Anlagen muss gewährleistet sein, das Absperren von Wegen z.B. zwecks Viehtrieb ist nicht erlaubt.

Bäume gehören nicht zu nahe an Wege, weil Wurzeln die Kofferung schädigen, und auch nicht

auf offenen Entwässerungsleitungen, weil sie einwurzeln und den Abfluss verstopfen können.

Neben dem laufenden Unterhalt kommt auch dem periodischen grosse Bedeutung zu, R. Breu weist darauf hin, dass auch hier vollumfänglich die Gemeinde für die Kosten aufkommen muss. Unwetterschäden sind z.T. abgedeckt durch Versicherungen, Grundeigentümer können beim Kanton ein Beitragsgesuch stellen.

Wenn Private Drainagen erstellen, sind sie laut Bundesgesetz auf einen Anschluss an eine öffentliche Leitung berechtigt, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Zuständig für die Bewilligung ist der Kanton.

Die Begriffe im Reglement sind einheitlich verwendet und entsprechen denen der *suissemelio*, publiziert auf www.wikimelio.ch

Das Reglement ist zurzeit in der Vernehmlassung und abrufbar auf der Homepage der Gemeinde. Es ist beabsichtigt, so W. Aspion, es im Herbst 18 der Budgetgemeindeversammlung vorzulegen. Nach der Genehmigung folgt das übliche Verfahren mit Einsprachemöglichkeit usw.

Aus der Versammlung kommt die Frage, ob jetzt schon für den Unterhalt Rückstellungen gemacht würden. W. Aspion verneint dies und verweist auf die fehlende rechtliche Grundlage; erst wenn das Reglement rechtskräftig ist, werden Rückstellungen möglich.

8. Zonenplanung Landschaft

Willy Aspion, Mitglied der VK und Gemeindepräsident informiert über den Stand der Zonenplanung Landschaft, ein Geschäft, das seit fast 25 Jahren hängig ist und das bekanntlich nun mit der Melioration koordiniert angegangen wurde. Der Zonenplan ist im Moment beim Kanton in der Prüfung und wird dann zusammen mit dem dazu gehörenden Reglement vor die Gemeindeversammlung kommen. Nach dem üblichen Verfahren (öffentliche Auflage usw.) und nach Genehmigung durch den Regierungsrat wird es rechtskräftig.

9. Genehmigung der Rechnung 2017

Die detaillierte Rechnung war auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt, hier eine Zusammenfassung:

Die Ausgaben für 2017 betragen total	Fr.	460'124.75
Die Einnahmen für 2017 betragen total	Fr.	736'986.00
Es ergibt sich ein Ertrag von	Fr.	276'861.25

Die RPK (Pascal Grolimund, Pascal Karrer und Sabine Schmidlin) hat die Rechnung 2017 auf Basis von Stichproben geprüft, eine ordnungsgemässe Buchführung festgestellt und empfiehlt sie zur Genehmigung. R. Breu liest den Bericht vor.

://: Die Rechnung 2017 wird diskussionslos und einstimmig genehmigt.

10. Festlegung des Arenbeitrags 2018

Für die Ausführung der geplanten kostenintensiven Bauarbeiten 2017 wurde letztes Jahr ein Arenbeitrag von Fr. 2.00 erhoben. Infolge der Beschwerde Terraluk konnten die Bauvorhaben jedoch nicht ausgeführt werden, was zu einem Einnahmeüberschuss in der Rechnung führte. Aus

Meliorationsgenossenschaft **Wahlen**

diesem Grund beantragt die Vollzugskommission fürs Jahr 2018 keinen Arenbeitrag zu erheben. Bisher wurden pro Are insgesamt Fr. 14.00 eingezogen.

://: Die Versammlung stimmt dem Vorschlag der Vollzugskommission einstimmig zu, fürs Jahr 2018 wird kein Arenbeitrag erhoben.

11. Budget 2018

Eines der Ziele ohne Fremdfinanzierung auszukommen; wir hoffen nach wie vor im Bedarfsfall auf eine Vorfinanzierungsmöglichkeit durch die Gemeinde. Die Budgetierung ist erschwert durch die verschiedenen Phasen der Melioration sowie durch die zeitliche Verzögerung der Eingänge von Bundes-, Kantons- und Gemeindesubventionen.

Die RPK erwähnt in ihrem Bericht, dass sie nicht in der Lage sei, eine realistische Beurteilung des Budgets vorzunehmen und aus diesem Grund keine Empfehlung abgeben könne.

Ausgaben 2018

Verwaltungskosten	nicht beitragsberechtigt	Fr.	20'000.00
Schätzungskommission	beitragsberechtigt	Fr.	5'000.00
INGE Hänggi-Sutter, Melioration	beitragsberechtigt	Fr.	108'000.00
INGE Hänggi-Sutter, Zonenplanung Landschaft	nicht beitragsberechtigt	Fr.	10'000.00
Bauarbeiten	beitragsberechtigt	Fr.	1'235'000.00
Total Ausgaben		Fr.	1'383'000.00

Einnahmen 2018

Arenbeiträge	Kein Arenbeitrag 2018	Fr.	0.00
Bundesbeitrag 40%	Vorbehalt Bau 3. + 4. Etappe	Fr.	-80'000.00
Kantonsbeitrag 40%	Schlusszahlung 3. Etappe	Fr.	-80'000.00
Gemeindebeitrag 20%	Akonto + Schlussabrechnungen	Fr.	-40'000.00
Total Einnahmen		Fr.	-200'000.00
Aufwand		Fr.	1'183'000.00

://: Das Budget 2018 wird diskussionslos und einstimmig genehmigt.

12. Verschiedenes

Es ist zurzeit noch nicht bekannt, wie hoch die Restkosten sein werden. Die Arenbeiträge sind Vorauszahlungen. Wie hoch die Belastung für die einzelnen Grundeigentümer am Schluss sein wird, darüber kann noch keine Angabe gemacht werden. Im Fall der Felderregulierung Roggenburg sind zwar die Bauten abgeschlossen und die Beiträge von Bund und Kanton erfolgt. Weil jedoch die Restkosten noch immer nicht bezahlt worden sind, kann das Werk nicht abgeschlossen werden. Dies bedeutet für die meist profitierenden Landwirtschaftsbetriebe eine grosse Belastung.

Meliorationsgenossenschaft Wahlen

Die Schätzungskommission und die Technische Leitung sind beauftragt, den Restkostenverteiler provisorisch zu erarbeiten, damit Aussagen zur prozentualen Belastung pro Are gemacht werden können. Die Grundeigentümer wüssten dann, was sie ungefähr erwartet und hätten die Möglichkeit, bei hoher Belastung freiwillig Vorauszahlungen zu leisten.

Jörg Steg: Wäre es nicht besser, vor dem Bau von Wegen ortskundige Personen beizuziehen? Es gibt Wege, wo immer wieder die gleichen Probleme auftreten, wie z.B. beim Bachmatthof, wo das Wasser nicht abläuft. Ausserdem: Wie ist es zu erklären, dass einige Wege anders gebaut werden als im GP aufgelegt?

R. Breu und Chr. Kröpfl gehen wie folgt auf die Fragen ein:

Wenn Probleme technisch tatsächlich ungenügend gelöst wurden, muss man andere Lösungen suchen. Dabei sind wir auf Meldungen ortskundiger Personen angewiesen. Der Bachmatthof wird unseres Wissens von Büsserach her erschlossen, die Hofzufahrt liegt laut GP nicht in unserem Perimeter. Die Melioration Breitenbach-Büsserach ist erst in den Anfängen, sie wird sich zu gegebener Zeit um solche Themen kümmern. Nach Bundesrecht hat aber kein Hof Anspruch auf zwei subventionierte Zufahrten.

Der erste Entwurf des GP, der vermutlich gemeint ist, wurde vom Bund abgelehnt. Es kam dann zu einer Bereinigung, wobei der Ausbaustandard einiger Wege redimensioniert werden musste. In die öffentliche Auflage kam die überarbeitete Version. Hier bestand die Möglichkeit zur Einsprache. Was jetzt ausgeführt wird, hält sich an das bewilligte und rechtskräftige GP.

Änderungswünsche können bei der Vollzugskommission beantragt werden. Werden sie bewilligt, heisst das nicht, dass sie auch subventioniert werden; Mehrkosten fallen auf die Restkosten. Am teuersten zu sanieren sind im Übrigen Wege mit Hartbelag. Es gilt ausserdem zu unterscheiden zwischen dem, was im GP bewilligt wurde, und dem, was ausserhalb der Melioration subventionsberechtigt ist. Es lohnt sich, Beitragsgesuche zu stellen, weil sich die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung immer wieder ändern.

Frau Hellmann ergänzt: Das GP ist das "heilige Buch", an das man sich bei Ausführung halten muss. Es ist verständlich, dass man manchmal erst im Nachhinein merkt, wie man etwas hätte anders planen müssen. Änderungen gegenüber dem GP sind möglich, wenn sie sehr gut begründet sind, wobei jede Änderung eine Neuauflage nötig macht.

Christoph Mathys: fragt an, ob es möglich sei, eine Reihe junger Bäume um ca. 30 m zu versetzen, wenn der Bagger für den Wegebau schon vor Ort ist.

R. Breu: Grundsätzlich ist das möglich, doch muss die Situation genauer angeschaut und abgeklärt werden, welche Kosten die Aktion verursacht. Das Anliegen soll der VK gemeldet werden.

Nachdem von Niemandem mehr das Wort verlangt wird, lässt W. Aspiron durch Handaufheben bezeugen, dass keine Einwände gegen die Versammlungsführung erhoben werden.

Remo Breu dankt den Anwesenden für das Interesse, das Verständnis und die Geduld und schliesst die Versammlung mit den Wünschen für ein schönes Wochenende.

Fürs Protokoll:

Heidi Kurth, Aktuarin